



Synoptische Darstellung der Totalrevision der Verordnung über die Tagesstrukturen und die Ferienangebote (TFV) vom 14. Dezember 2021 (SG 412.600; Stand: 1. Januar 2022) aufgrund neuer gesetzlicher Regelung der Tagesstrukturen und Ferienangebote im Schulgesetz und betreffend gleicher Zugang zu den Tagesferien für alle Schülerinnen und Schüler mit Aufenthalt im Kanton Basel-Stadt, die eine Schule der Primarstufe besuchen

Aktuelle Fassung	Vorgeschlagene Änderung
1. Allgemeine Bestimmungen	1. Allgemeine Bestimmungen
§ 1 Gegenstand und Geltungsbereich ¹ Diese Verordnung regelt die Tagesstrukturen und Ferienangebote des Kantons sowie der Gemeinden für die Schülerinnen und Schüler der Volksschulen. ² Sie regelt ausserdem die Kostenbeteiligung der Erziehungsberechtigten an diesen Angeboten.	§ 1 Gegenstand und Geltungsbereich ¹ Diese Verordnung regelt die Tagesstrukturen und Ferienangebote des Kantons sowie <u>und</u> der Gemeinden sowie der Gemeinden für die Schülerinnen und Schüler der Volksschulen <u>die Kostenbeiträge der Erziehungsberechtigten.</u> ² Sie regelt ausserdem die Kostenbeteiligung der Erziehungsberechtigten an diesen Angeboten.
§ 2 Begriffe ¹ In dieser Verordnung bedeuten: a) schuleigene Tagesstrukturen: unterrichtsergänzende Angebote für Schülerinnen und Schüler der Primar- und Sekundarstufe, die von den Schulen bereitgestellt werden; b) schulexterne Tagesstrukturen: unterrichtsergänzende Angebote für Schülerinnen und Schüler der Primarstufe, die in Ergänzung zu den schuleigenen Tagesstrukturen bereitgestellt werden; c) Ferienangebote: Angebote für Schülerinnen und Schüler der	§ 2 Begriffe ¹ In dieser Verordnung bedeuten: a) schuleigene Tagesstrukturen: unterrichtsergänzende Angebote für Schülerinnen und Schüler der Primar- und Sekundarstufe, die von den Schulen bereitgestellt werden; b) schulexterne Tagesstrukturen: unterrichtsergänzende Angebote für Schülerinnen und Schüler der Primarstufe, die in Ergänzung zu den schuleigenen Tagesstrukturen bereitgestellt werden; c) Ferienangebote: Angebote für Schülerinnen und Schüler der Primarstufe, die

<p>Primarstufe, die während der Schulferien an Schulen oder ausserhalb der Schulen bereitgestellt werden.</p>	<p>während der Schulferien an Schulen oder ausserhalb der Schulen bereitgestellt werden.</p>
<p>§ 3 Zuständigkeiten ¹ Zuständig für die Bereitstellung der Angebote für die Schülerinnen und Schüler der vom Kanton geführten Schulen und deren Aufsicht ist: a) bei den schuleigenen Tagesstrukturen die jeweilige Schulleitung; b) bei den schulexternen Tagesstrukturen und den Ferienangeboten die Fachstelle Tagesstrukturen. ² Zuständig für die Bereitstellung der schuleigenen und schulexternen Tagesstrukturen sowie die Ferienangebote für die Schülerinnen und Schüler der von den Gemeinden geführten Schulen und deren Aufsicht ist die zuständige Stelle der Gemeinden. ³ Die Volksschulleitung trägt die Gesamtverantwortung für die Angebote gemäss Abs. 1 und übt die Oberaufsicht über diese aus.</p>	<p>§ 3 Zuständigkeiten ¹ Zuständig für die Bereitstellung der Angebote für die Schülerinnen und Schüler der vom Kanton geführten Schulen und deren Aufsicht ist: a) bei den schuleigenen Tagesstrukturen die jeweilige Schulleitung; b) bei den schulexternen Tagesstrukturen und den Ferienangeboten die Fachstelle Tagesstrukturen. ² Zuständig für die Bereitstellung der schuleigenen und schulexternen Tagesstrukturen sowie die Ferienangebote für die Schülerinnen und Schüler der von den Gemeinden geführten Schulen und deren Aufsicht ist die zuständige Stelle der Gemeinden. ³ Die Volksschulleitung trägt die Gesamtverantwortung für die Angebote gemäss Abs. 1 und übt die Oberaufsicht über diese aus.</p> <p><u>§ 2 Fachstelle Tagesstrukturen</u> ¹ <u>Die Fachstelle Tagesstrukturen stellt die schulexternen Tagesstrukturen und Ferienangebote des Kantons bereit.</u> ² <u>Sie ist zuständig für die Gesamtplanung, Entwicklung und Koordination der Tagesstrukturen und Ferienangebote des Kantons.</u> ³ <u>Sie erfüllt die weiteren Aufgaben, die ihr diese Verordnung zuweist.</u> ⁴ <u>Sie arbeitet zur Erfüllung ihrer Aufgaben mit der für die Tagesstrukturen und Ferienangebote der Gemeinden zuständigen Stelle zusammen.</u></p>
<p>§ 4 Beauftragung von privaten Anbieterinnen oder Anbietern ¹ Die für die Bereitstellung des Angebots zuständige Stelle kann private Anbieterinnen oder Anbieter mit der Durchführung des Angebots beauftragen. ² Sie regelt in einer Leistungsvereinbarung mit der privaten Anbieterin oder dem privaten Anbieter insbesondere: a) die zu erbringenden Leistungen; b) die Leistungsabgeltung; c) das Finanz- und Rechnungswesen, die Berichterstattung und das Controlling;</p>	<p>§ 4 Beauftragung von privaten Anbieterinnen oder Anbietern ¹ Die für die Bereitstellung des Angebots zuständige Stelle kann private Anbieterinnen oder Anbieter mit der Durchführung des Angebots beauftragen. ² Sie regelt in einer Leistungsvereinbarung mit der privaten Anbieterin oder dem privaten Anbieter insbesondere: a) die zu erbringenden Leistungen; b) die Leistungsabgeltung; c) das Finanz- und Rechnungswesen, die Berichterstattung und das Controlling; d) die Geltungsdauer und Auflösung des Auftrags.</p>

<p>d) die Geltungsdauer und Auflösung des Auftrags.</p>	<p><u>§ 3 Investitionsbeiträge</u> ¹ <u>Beiträge an Investitionen in Gebäude und Mobiliar von beauftragten privaten Anbietenden werden von der Fachstelle Tagesstrukturen oder der zuständigen Stelle der Gemeinden auf begründetes Gesuch hin gewährt.</u></p>
	<p><u>2. Umfang, Anforderungen und Aufnahme</u></p>
<p>§ 5 Anforderungen ¹ Die Tagesstrukturen und die Ferienangebote sind dem tatsächlichen Bedarf entsprechend bereitzustellen. ² Sie verfügen neben einem betrieblichen über ein pädagogisches Konzept, das Massnahmen zur Qualitätssicherung und -entwicklung enthält. ³ Sie werden konfessionell und politisch neutral geführt. ⁴ Sie verfügen über Leitungs- und Betreuungspersonal mit der ihrer Funktion entsprechenden fachlichen und persönlichen Eignung. ⁵ Sie bieten eine altersgerechte, ausgewogene und gesunde Verpflegung an. ⁶ Die Leitung Volksschulen und die zuständige Stelle der Gemeinden umschreiben die Anforderungen in Richtlinien näher.</p>	<p>§ 5 Anforderungen ¹ Die Tagesstrukturen und die Ferienangebote sind dem tatsächlichen Bedarf entsprechend bereitzustellen. ² Sie verfügen neben einem betrieblichen über ein pädagogisches Konzept, das Massnahmen zur Qualitätssicherung und -entwicklung enthält. ³ Sie werden konfessionell und politisch neutral geführt. ⁴ Sie verfügen über Leitungs- und Betreuungspersonal mit der ihrer Funktion entsprechenden fachlichen und persönlichen Eignung. ⁵ Sie bieten eine altersgerechte, ausgewogene und gesunde Verpflegung an. ⁶ Die Leitung Volksschulen und die zuständige Stelle der Gemeinden umschreiben die Anforderungen in Richtlinien näher.</p> <p><u>§ 4 Tagesstrukturen</u> ¹ <u>Die schuleigenen Tagesstrukturen umfassen:</u> <u>a) auf der Primarstufe Früh-, Mittags- und Nachmittagsbetreuung einschliesslich Verpflegung sowie Hausaufgabenunterstützung;</u> <u>b) an den Sekundarschulen Beaufsichtigung und Verpflegung über Mittag sowie Beaufsichtigung einschliesslich Hausaufgabenunterstützung am Nachmittag.</u> ² <u>Die schulexternen Tagesstrukturen umfassen die Betreuungsangebote nach Abs. 1 lit. a oder Teile davon.</u></p>
<p>§ 6 Weg zwischen der Primarschule oder dem Kindergarten und der Tagesstruktur ¹ Die Leitungen der schuleigenen Tagesstrukturen der Primarstufen und der schulexternen Tagesstrukturen treffen in Absprache mit den Schulleitungen geeignete Massnahmen, wenn Schülerinnen-</p>	<p>§ 6 Weg zwischen der Primarschule oder dem Kindergarten und der Tagesstruktur ¹ Die Leitungen der schuleigenen Tagesstrukturen der Primarstufen und der schulexternen Tagesstrukturen treffen in Absprache mit den Schulleitungen geeignete Massnahmen, wenn Schülerinnen- und Schüler den Weg zwischen der</p>

<p>nen und Schüler den Weg zwischen der Primarschule oder dem Kindergarten und der Tagesstruktur nicht selbstständig zurücklegen können.</p>	<p>Primarschule oder dem Kindergarten und der Tagesstruktur nicht selbstständig zurücklegen können.</p> <p><u>§ 5 Ferienangebote</u> ¹ <u>Die Ferienangebote können während einer ganzen Ferienwoche oder an einzelnen Wochentagen besucht werden.</u></p>
<p>§ 7 Zusammenarbeit ¹ Die Schul- und Tagesstrukturleitungen sowie die Mitarbeitenden der Schulen, der schuleigenen und der schulexternen Tagesstrukturen, insbesondere die Lehr-, Fach- und Betreuungspersonen, arbeiten eng zusammen. ² Sie informieren sich gegenseitig über Belange, die für die Betreuung und Förderung der Schülerinnen und Schüler relevant sind.</p>	<p>§ 7 Zusammenarbeit ¹ Die Schul- und Tagesstrukturleitungen sowie die Mitarbeitenden der Schulen, der schuleigenen und der schulexternen Tagesstrukturen, insbesondere die Lehr-, Fach- und Betreuungspersonen, arbeiten eng zusammen. ² Sie informieren sich gegenseitig über Belange, die für die Betreuung und Förderung der Schülerinnen und Schüler relevant sind.</p> <p><u>§ 6 Betreuungsschlüssel in Tagesstrukturen der Primarstufe und Ferienangeboten</u> ¹ <u>Der Betreuungsschlüssel beträgt:</u> <u>a) in der Regel eine Betreuungsperson pro acht Schülerinnen und Schüler;</u> <u>b) zwei ausgebildete Betreuungspersonen pro 24 Schülerinnen und Schüler.</u> ² <u>Vom Betreuungsschlüssel nach Abs. 1 lit. a kann je nach Alter, Reife und Betreuungsbedarf der Schülerinnen und Schüler abgewichen werden.</u></p>
<p>§ 8 Investitionsbeiträge ¹ Die Fachstelle Tagesstrukturen oder die zuständige Stelle der Gemeinden kann beauftragten privaten Anbieterinnen oder Anbietern auf begründetes Gesuch und mit entsprechenden Nachweisen Investitionsbeiträge gewähren. ² Die Leitung Volksschulen oder die zuständige Stelle der Gemeinden legt in Richtlinien die Kriterien und Modalitäten der Beitragsgewährung und -bemessung fest.</p>	<p>§ 8 Investitionsbeiträge ¹ Die Fachstelle Tagesstrukturen oder die zuständige Stelle der Gemeinden kann beauftragten privaten Anbieterinnen oder Anbietern auf begründetes Gesuch und mit entsprechenden Nachweisen Investitionsbeiträge gewähren. ² Die Leitung Volksschulen oder die zuständige Stelle der Gemeinden legt in Richtlinien die Kriterien und Modalitäten der Beitragsgewährung und -bemessung fest.</p> <p><u>§ 7 Aufnahme in Tagesstrukturen der Primarstufe und Ferienangebote</u> ¹ <u>Die Aufnahme setzt eine rechtzeitige Anmeldung bei der zuständigen Stelle voraus.</u> ² <u>Für die Aufnahme in die schuleigenen Tagesstrukturen bedarf es einer</u></p>

	<p><u>Mindestbelegung.</u> ³<u>Die Aufnahme erfolgt unter Berücksichtigung des Zeitpunkts der Anmeldung und der verfügbaren Plätze.</u></p>
2. Umfang der Angebote und Aufnahme	2. Umfang der Angebote und Aufnahme
<p>§ 9 Tagesstrukturen ¹ Die schuleigenen Tagesstrukturen umfassen: a) auf der Primarstufe Früh-, Mittags- und Nachmittagsbetreuung einschliesslich Verpflegung sowie Hausaufgabenunterstützung am Nachmittag; b) an den Sekundarschulen Beaufsichtigung und Verpflegung über Mittag sowie Beaufsichtigung einschliesslich Hausaufgabenunterstützung am Nachmittag. ² Die schulexternen Tagesstrukturen umfassen die Betreuungsangebote nach Abs. 1 lit. a oder Teile davon.</p>	<p>§ 9 Tagesstrukturen ¹ Die schuleigenen Tagesstrukturen umfassen: a) auf der Primarstufe Früh-, Mittags- und Nachmittagsbetreuung einschliesslich Verpflegung sowie Hausaufgabenunterstützung am Nachmittag; b) an den Sekundarschulen Beaufsichtigung und Verpflegung über Mittag sowie Beaufsichtigung einschliesslich Hausaufgabenunterstützung am Nachmittag. ² Die schulexternen Tagesstrukturen umfassen die Betreuungsangebote nach Abs. 1 lit. a oder Teile davon.</p> <p><u>§ 8 Weg zwischen der Primarschule oder dem Kindergarten und der Tagesstruktur</u> ¹<u>Die Leitungen der schuleigenen Tagesstrukturen der Primarstufe und der schulexternen Tagesstrukturen treffen in Absprache mit den Schulleitungen geeignete Massnahmen, wenn Schülerinnen und Schüler den Weg zwischen der Primarschule oder dem Kindergarten und der Tagesstruktur nicht selbstständig zurücklegen können.</u></p>
<p>§ 10 Ferienangebote ¹ Die Ferienangebote umfassen Betreuung und Aktivitäten während einer ganzen Ferienwoche oder an einzelnen Wochentagen. ² Das Angebot besteht an mindestens zwölf Schulferienwochen pro Jahr.</p>	<p>§ 10 Ferienangebote ¹ Die Ferienangebote umfassen Betreuung und Aktivitäten während einer ganzen Ferienwoche oder an einzelnen Wochentagen. ² Das Angebot besteht an mindestens zwölf Schulferienwochen pro Jahr.</p>
<p>§ 11 Aufnahme in Angebote auf der Primarstufe ¹ Die Aufnahme in ein Angebot setzt eine rechtzeitige Anmeldung bei der zuständigen Stelle voraus. ² Bei schuleigenen Tagesstrukturen wird eine Mindestbelegung vorausgesetzt.</p>	<p>§ 11 Aufnahme in Angebote auf der Primarstufe ¹ Die Aufnahme in ein Angebot setzt eine rechtzeitige Anmeldung bei der zuständigen Stelle voraus. ² Bei schuleigenen Tagesstrukturen wird eine Mindestbelegung vorausgesetzt. ³ Die Aufnahme erfolgt unter Berücksichtigung des Zeitpunkts der Anmeldung</p>

<p>³ Die Aufnahme erfolgt unter Berücksichtigung des Zeitpunkts der Anmeldung und der verfügbaren Plätze. ⁴ Die Leitung Volksschulen und die zuständige Stelle der Gemeinden regeln die Aufnahmekriterien und das Aufnahmeverfahren in Richtlinien näher.</p>	<p>und der verfügbaren Plätze. ⁴ Die Leitung Volksschulen und die zuständige Stelle der Gemeinden regeln die Aufnahmekriterien und das Aufnahmeverfahren in Richtlinien näher.</p>
<p>3. Kostenbeteiligung der Erziehungsberechtigten</p>	<p>3. Kostenbeteiligung Kostenbeiträge der Erziehungsberechtigten</p>
<p>§ 12 Beiträge für die Angebote für Schülerinnen und Schüler der Primarstufe ¹ Die Erziehungsberechtigten beteiligen sich mit Beiträgen an den Kosten des von ihrem Kind besuchten Angebots. ² Erziehungsberechtigte mit Prämienbeiträgen gemäss § 22 der Verordnung über die Krankenversicherung im Kanton Basel-Stadt (KVO) vom 25. November 2008 erhalten auf Antrag eine Beitragsreduktion entsprechend ihrer Prämienengruppe. Erziehungsberechtigte, die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge oder Sozialhilfe beziehen, erhalten auf Antrag eine Beitragsreduktion entsprechend den Ansätzen für die niedrigste Prämienengruppe. ³ Die Höhe der Beiträge ist im Anhang festgelegt. ⁴ Die Gemeinden können abweichende Beiträge festlegen. ⁵ Erziehungsberechtigte von Schülerinnen und Schülern ohne Aufenthalt im Kanton haben, vorbehältlich abweichender staatsvertraglicher Regelungen, den für das von ihnen besuchte Angebot festgelegten Normalbeitrag zu entrichten.</p>	<p>§ 12 § 9 Höhe der Beiträge für die Angebote für Schülerinnen und Schüler Tagesstrukturen der Primarstufe und die Ferienangebote ¹ Die Erziehungsberechtigten beteiligen sich mit Beiträgen an den Kosten des von ihrem Kind besuchten Angebots. ² Erziehungsberechtigte mit Prämienbeiträgen gemäss § 22 der Verordnung über die Krankenversicherung im Kanton Basel-Stadt (KVO) vom 25. November 2008 erhalten auf Antrag eine Beitragsreduktion entsprechend ihrer Prämienengruppe. Erziehungsberechtigte, die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge oder Sozialhilfe beziehen, erhalten auf Antrag eine Beitragsreduktion entsprechend den Ansätzen für die niedrigste Prämienengruppe. ³ Die Höhe der Beiträge ist im Anhang festgelegt. ⁴ Die Gemeinden können abweichende Beiträge festlegen. ⁵ Erziehungsberechtigte von Schülerinnen und Schülern ohne Aufenthalt im Kanton haben, vorbehältlich abweichender staatsvertraglicher Regelungen, den für das von ihnen besuchte Angebot festgelegten Normalbeitrag zu entrichten.</p>
<p>§ 13 Beitragserhebung auf der Primarstufe ¹ Die Fachstelle Tagesstrukturen oder die zuständige Stelle der Gemeinden erhebt die Beiträge der Erziehungsberechtigten. ² Sie können die Beitragserhebung der beauftragten privaten Anbieterin oder dem beauftragten Anbieter übertragen.</p>	<p>§ 13 § 10 Beitragserhebung auf für die Tagesstrukturen der Primarstufe und die Ferienangebote ¹ Die Fachstelle Tagesstrukturen oder die zuständige Stelle der Gemeinden erhebt die Beiträge der Erziehungsberechtigten. ² Sie können die Beitragserhebung der den beauftragten privaten Anbieterin oder dem beauftragten Anbieter Anbietenden übertragen.</p>

<p>§ 14 Beiträge für die Angebote der Sekundarschulen ¹ Für die Mittagsverpflegung der Mensen bezahlen die Schülerinnen und Schüler vor Ort einen angemessenen Beitrag. ² Der beaufsichtigte Aufenthalt über den Mittag und am Nachmittag ist kostenlos. ³ Für Nachmittagsaktivitäten können die Schulen kostendeckende Beiträge erheben.</p>	<p>§ 14 § 11 Beiträge für die Angebote Tagesstrukturen der Sekundarschulen ¹ Für die Mittagsverpflegung der Mensen bezahlen die Schülerinnen und Schüler vor Ort einen angemessenen Beitrag. ² Der beaufsichtigte Aufenthalt über den Mittag und am Nachmittag ist kostenlos. ³ Für Nachmittagsaktivitäten können die Schulen kostendeckende Beiträge erheben.</p>
<p>§ 15 Härtefallregelung ¹ Die Fachstelle Tagesstrukturen oder die zuständige Stelle der Gemeinden kann Erziehungsberechtigten, für die der Beitrag finanziell nicht tragbar ist, auf Antrag eine ausserordentliche Beitragsreduktion gewähren. ² Der Antrag ist zu begründen und hat überprüfbare Auskünfte über die finanziellen Verhältnisse zu enthalten. ³ Die Leitung Volksschulen und die zuständige Stelle der Gemeinden regeln in ihrem Zuständigkeitsbereich in Richtlinien die weiteren Voraussetzungen.</p>	<p>§ 15 § 12 Härtefallregelung Härtefälle ¹ Die Fachstelle Tagesstrukturen oder die zuständige Stelle der Gemeinden kann Erziehungsberechtigten, für die der Beitrag finanziell nicht tragbar ist, auf Antrag eine ausserordentliche Beitragsreduktion gewähren auf Gesuch auf die Beitragserhebung verzichten, wenn der Beitrag für die Erziehungsberechtigten finanziell nicht tragbar ist. ² Der Antrag ist zu begründen und hat überprüfbare Auskünfte über die finanziellen Verhältnisse zu enthalten. ³ Die Leitung Volksschulen und die zuständige Stelle der Gemeinden regeln in ihrem Zuständigkeitsbereich in Richtlinien die weiteren Voraussetzungen.</p>
	<p>4. Vollzug</p>
	<p>§ 13 Richtlinien ¹ Die Leitung Volksschulen und die zuständige Stelle der Gemeinden erlassen im Rahmen ihrer Zuständigkeit Richtlinien über: a) die Anforderungen an die Tagesstrukturen und Ferienangebote; b) die weiteren Kriterien und die Modalitäten der Gewährung und Bemessung von Investitionsbeiträgen; c) die Kriterien und das Verfahren für die Aufnahme in die Tagesstrukturen und Ferienangebote; d) Berechnungsmodalitäten für Härtefälle.</p>
<p>4. Sanktionen und Rechtsmittel</p>	<p>4. 5. Sanktionen und Rechtsmittel Rekurs</p>
<p>§ 16 Sanktionen ¹ Eine Schülerin oder ein Schüler kann von einem Angebot vorübergehend oder</p>	<p>§ 16 § 14 Sanktionen ¹ Eine Schülerin oder ein Schüler kann von einem Angebot vorübergehend oder</p>

<p>rübergehend oder dauerhaft ausgeschlossen werden, wenn:</p> <p>a) die Erziehungsberechtigten den Beitrag für das Angebot trotz vorausgegangener schriftlicher Mahnung nicht bezahlen;</p> <p>b) sie oder er das Wohl anderer Schülerinnen oder Schüler, das Wohl von Betreuungspersonen oder die ordnungsgemässe Durchführung des Angebots schwerwiegend und trotz vorausgegangenem Gespräch mit den Erziehungsberechtigten wiederholt gefährdet.</p> <p>² Über den Ausschluss entscheidet in Absprache mit der Leitung des Angebots:</p> <p>a) im Falle von Abs. 1 lit. a die Fachstelle Tagesstrukturen oder die zuständige Stelle der Gemeinden;</p> <p>b) im Falle von Abs. 1 lit. b die für die Bereitstellung des Angebots zuständige Stelle.</p>	<p>dauerhaft ausgeschlossen werden, wenn:</p> <p>a) die Erziehungsberechtigten den Beitrag für das Angebot trotz vorausgegangener schriftlicher Mahnung nicht bezahlen;</p> <p>b) sie oder er das Wohl anderer Schülerinnen oder Schüler, das Wohl von Betreuungspersonen oder die ordnungsgemässe Durchführung des Angebots schwerwiegend und trotz vorausgegangenem Gespräch mit den Erziehungsberechtigten wiederholt gefährdet.</p> <p>² Über den Ausschluss entscheidet in Absprache mit der Leitung des Angebots:</p> <p>a) im Falle von Abs. 1 lit. a die Fachstelle Tagesstrukturen oder die zuständige Stelle der Gemeinden;</p> <p>b) im Falle von Abs. 1 lit. b die für die Bereitstellung des Angebots zuständige Stelle.</p>
<p>§ 17 Rekurs</p> <p>¹ Verfügungen, die gestützt auf diese Verordnung ergehen, können im Kanton nach den Bestimmungen des Organisationsgesetzes vom 22. April 1976 bei der Departementsvorsteherin oder dem Departementsvorsteher, in den Gemeinden bei der zuständigen Stelle der Gemeinden angefochten werden.</p>	<p>§ 17 § 15 Rekurs</p> <p>¹ Verfügungen, die gestützt auf diese Verordnung ergehen, können im Kanton nach den Bestimmungen des Organisationsgesetzes vom 22. April 1976 bei der Departementsvorsteherin oder dem Departementsvorsteher, in den Gemeinden bei der zuständigen Stelle der Gemeinden angefochten werden.</p>